



## Wirkstoff- und Pflanzenschutzmittelmengenmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr

Gemäß § 6 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 idgF (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelverordnung 2011“), sind

- **Zulassungs- und Genehmigungsinhaber**
- **Inhaber von Vertriebsweiterungen gem. § 13 Abs. 1** Pflanzenschutzmittelverordnung 2011

verpflichtet, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu melden:

1. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihnen im Inland (Österreich) in Verkehr gebrachten und der jährlich von ihnen aus dem Inland verbrachten Pflanzenschutzmittel und
2. die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Pflanzenschutzmittel, die jährlich von ihnen im Inland (Österreich) in Verkehr gebracht und die jährlich von ihnen aus dem Inland verbracht wurden.

Es wird ersucht, die Meldungen ausschließlich unter Verwendung des Meldevordruckes, der in elektronischer Form auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter

<http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/wirkstoff-und-pflanzenschutzmittelmengen-meldung/>

zur Verfügung steht, durchzuführen und sowohl schriftlich als auch elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln:

Postanschrift: Bundesamt für Ernährungssicherheit  
p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Institut für Pflanzenschutzmittelzulassung  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

E-Mail Adressen: [irene.schiller@ages.at](mailto:irene.schiller@ages.at) und [gerhard.gettinger@ages.at](mailto:gerhard.gettinger@ages.at)

**Falls im vorangegangenen Kalenderjahr keine Pflanzenschutzmittel in Österreich in Verkehr gebracht oder exportiert wurden, wird um Übermittlung einer Leermeldung ersucht (diese kann auch per Fax oder e-Mail erfolgen).**

Bezüglich der Inlandsabgabe ist derjenige meldepflichtig, der das Mittel erstmals in Verkehr gebracht hat. Wenn die erstmalige Inverkehrbringung teilweise oder zur Gänze nicht durch den Zulassungs- oder Genehmigungsinhaber, sondern durch einen oder mehrere Vertriebsunternehmer erfolgt, wird ersucht, dass sich der Zulassungs- oder Genehmigungsinhaber mit diesem(n) in Verbindung setzt, damit keine Doppelmeldungen erfolgen, andererseits aber sicher gestellt ist, dass alle meldepflichtigen Mengen tatsächlich gemeldet werden. Erfolgt die Meldung der in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel- und Wirkstoffmengen vom(n) Vertriebsunternehmer(n), wird der Zulassungs- oder Genehmigungsinhaber ersucht, in einem Schreiben oder per E-mail bekanntzugeben, über welche Firma/Firmen die Meldung erfolgen wird.